

Klausurfälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Die TOP 25 Klausurfälle Europarecht

7. Auflage 2024

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die Klausurfälle Europarecht enthalten gutachterliche Musterlösungen der typischen Standardprobleme aus dem Europarecht. Dazu zählen die wichtigsten "Klausurklassiker", die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Daneben sind auch aktuelle Entscheidungen des EuGH berücksichtigt, die sich ebenso als Klausurmotiv eignen. Die Klausurfälle Europarecht richten sich in erster Linie an Studierende im Grund- und Hauptstudium, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- **Grundfreiheiten:** Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit
- **EU-Grundrechte:** Vorratsdatenspeicherung, Kurzberichterstattung
- Sekundäres Unionsrecht: unmittelbare und horizontale Wirkung von Richtlinien, unionsrechtliche Staatshaftung
- Beihilferecht: Notifizierungsverfahren, Konkurrenzschutz
- Verhältnis EU-Recht nationales Recht: ultra-vires-Kontrolle, Recht auf Vergessen
- Prozessrecht: Nichtigkeitsklage, Vorabentscheidungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren



K

324

Europarecht

Klausurfälle

25

TOP

Klausurfälle

Sommer/Elbing

Die TOP 25 Klausurfälle Europarecht

7. Auflage 2024







B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 10,90 – 12,90 €



K-Klausurfälle

Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen Preis: 18,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebie als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen Preis: 11,90 – 12,90€

E Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

- uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!







Die TOP 25 Klausurfälle Europarecht

2024

Christian Sommer Rechtsanwalt und Repetitor

Laura Elbing

Sommer, Christian Elbing, Laura

Die TOP 25 Klausurfälle Europarecht 7. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-771-2

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte. Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!









Benutzerhinweise

Die Reihe "Klausurfälle" ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren



kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser "Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?".

Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss "hart am Fall" ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, "wo der Schuh drückt".

Die Lösung der "Klausurfälle" ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen "Ballast". Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:







t1p.de/pufr



t1p.de/envx

Wir vermitteln in der Reihe "Klausurfälle" die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren "Aufbauschemata". Ferner empfehlen wir Dir unser "Basiswissen" für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele**, **Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.











Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere "Skripten". Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift "RechtsprechungsÜbersicht", in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

| 1. Teil: | Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht | 1 |
|----------|--|----|
| 1. Abso | hnitt:Rechtsschutz gegen unionsrechtlich determiniertes Recht | 1 |
| Fall 1: | EU-Recht als mittelbarer Gegenstand verfassungsrechtlicher Rechtsbehelfe | |
| 2. Abso | :thnitt:Besonderheiten bei der Verfassungsbeschwerde | 4 |
| Fall 2: | Verfassungsbeschwerde, Anwendbarkeit der GRCh | 4 |
| 2. Teil: | Rechtsquellen des Unionsrechts | 12 |
| 1. Abso | hnitt:Rechtsetzung der EU | 12 |
| Fall 3: | Tabakwerbung | 12 |
| 2. Abso | hnitt:Wirkung von Richtlinien | 18 |
| Fall 4: | Richtlinienkonforme Auslegung | |
| Fall 5: | Unmittelbare Wirkung von Richtlinien | 22 |
| Fall 6: | Horizontale Wirkung von Richtlinien | 27 |
| 3. Teil: | Grundfreiheiten | 30 |
| 1. Abso | hnitt:Warenverkehrsfreiheit | 30 |
| Fall 7: | Warenverkehrsfreiheit, Keck-Formel | 30 |
| Fall 8: | Warenverkehrsfreiheit, Rechtfertigung | 33 |
| Fall 9: | Warenverkehrsfreiheit, Maßnahmen gleicher Wirkung, Rechtfertigung | 38 |
| 2. Abso | .hnitt: Arbeitnehmerfreizügigkeit | 42 |
| Fall 10: | Arbeitnehmerfreizügigkeit, Einschränkung durch Verbandsregeln | 42 |
| Fall 11: | Arbeitnehmerfreizügigkeit, Bereichsausnahme nach Art. 45 Abs. 4 AEUV | |
| 3. Abso | hnitt:Niederlassungsfreiheit | 53 |
| | Niederlassungsfreiheit, Fremdbesitzverbot für Apotheken | |
| 4. Teil: | EU-Grundrechte | 59 |
| 1. Abso | hnitt:Anwendbarkeit | 59 |
| Fall 13: | Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta | 59 |
| | hnitt:Freiheitsrechte | |
| | Rituelle Schlachtungen | |
| Fall 15: | Vorratsdatenspeicherung | 67 |
| | hnitt:Gleichheitsrechte | |
| Fall 16: | Verbot der Altersdiskriminierung, Berufsfreiheit | 73 |

| 4. Abschnitt:Beitritt zur EMRK | 79 |
|---|-----|
| Fall 17: Beitritt der EU zur EMRK | 79 |
| 5. Teil: Beihilferecht | 85 |
| 1. Abschnitt:Beihilfevoraussetzungen | 85 |
| Fall 18: Voraussetzungen für zulässige nationale Beihilfe | 85 |
| 2. Abschnitt:Konkurrenzschutz | 90 |
| Fall 19: Rückforderungsanspruch des Konkurrenten | 90 |
| 3. Abschnitt: Prüfungsverfahren durch die Kommission | 96 |
| Fall 20: Durchführungsverbot | 96 |
| 6. Teil: Haftung für unionsrechtswidriges Verhalten | 99 |
| Fall 21: Ungeschriebene unionsrechtliche Staatshaftung | |
| Fall 22: Haftung für unionsrechtswidriges Handeln nach | |
| nationalem Recht | 105 |
| 7. Teil: EU-Prozessrecht | 108 |
| 1. Abschnitt: Vertragsverletzungsverfahren | 108 |
| Fall 23: Vertragsverletzungsverfahren | 108 |
| 2. Abschnitt:Nichtigkeitsklage | 112 |
| Fall 24: Nichtigkeitsklage | 112 |
| 3. Abschnitt: Vorabentscheidungsverfahren | 115 |
| Fall 25: Vorabentscheidungsverfahren | 115 |
| Stichwartvarzaichnic | 110 |

1. Teil: Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht

1. Abschnitt: Rechtsschutz gegen unionsrechtlich determiniertes Recht

Fall 1: EU-Recht als mittelbarer Gegenstand verfassungsrechtlicher Rechtsbehelfe

Als K die Ausstellung eines neuen Passes beantragt, wird er von der Mitarbeiterin der zuständigen Behörde darüber informiert, dass auf dem Pass biometrische Daten, nämlich das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke gespeichert werden. K verweigert die Mitwirkung an der Erfassung der biometrischen Daten und klagt anschließend vor dem zuständigen Verwaltungsgericht auf Erteilung des Passes ohne Speicherung biometrischer Daten. Aus seiner Sicht verletzen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 des Passgesetzes (PassG) seine Grundrechte, insbesondere sein Recht am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die zuständige Behörde trägt hingegen vor, dass § 4 PassG – was zutrifft – eine nahezu wortlautgetreue Wiedergabe der Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/ 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten enthalte und somit zwingendes europäisches Recht in nationales Recht umsetze. Demnach dürften die Vorschriften des PassG nicht an deutschen Grundrechten gemessen werden.

Das Verwaltungsgericht schließt sich der Ansicht des K an und hält § 4 Abs. 3, Abs. 4 PassG für verfassungswidrig. Deshalb legt es die Vorschriften dem BVerfG formgemäß zur Überprüfung vor, ob das PassG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ist das Verfahren zulässig?

Hier könnte die Vorlage des Verwaltungsgerichts als **konkrete Normen-kontrolle** zulässig sein.

I. Zuständigkeit und Rechtsweg

Das Verwaltungsgericht begehrt die Klärung der Verletzung höherrangigen Bundesrechts durch ein Bundesgesetz. Hierfür steht mit der **konkreten Normenkontrolle** gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 5, Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG ein Rechtsbehelf zur Verfügung, der zugleich den **Rechtsweg** zum und die **Zuständigkeit** des BVerfG eröffnet.

II. Vorlagegegenstand

Tauglicher Vorlagegegenstand der konkreten Normenkontrolle sind nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG **Gesetze**.

1. Nationale Gesetze

Gesetze im vorgenannten Sinne sind nur **formelle nachkonstitutionelle Gesetze**. Mit § 4 PassG liegt grundsätzlich ein vom deutschen Gesetzgeber erlassenes Parlamentsgesetz vor, dass tauglicher Gegenstand einer konkreten Normenkontrolle sein kann.

Hierdurch wird das "Verwerfungsmonopol des BVerfG" begründet.

S. 2 AEUV entsprechende Regelung fehlt. Richtlinien sind damit – anders als Verordnungen – **grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar**.

2. Ausnahme

Hiervon könnte jedoch eine Ausnahme zu machen sein, wenn die Mitgliedstaaten ihrer aus Art. 288 Abs. 3 AEUV resultierenden Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

- **a)** Gegen eine solche Ausnahme spricht einerseits, dass die Art. 258, 259 AEUV das **Vertragsverletzungsverfahren** inklusive Sanktionsmöglichkeiten nach Art. 260 AEUV für den Fall vorsehen, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, wie auch die aus Art. 288 Abs. 3 AEUV resultierende Verpflichtung zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der durch die Union erlassenen Richtlinien, verletzen.
- b) Andererseits sehen die Verträge als Sanktion lediglich die Verhängung eines Zwangsgeldes vor. Eine darüber hinausgehende Sanktionsmöglichkeit besteht nicht. Insbesondere können die Union und ihre Organe nicht selbst in den Mitgliedstaaten Gesetzgebungsverfahren initiieren. Dies hätte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten bei Entrichtung fortlaufender Ordnungsgelder die Umsetzung der Richtlinie und damit die Rechtsangleichung verhindern könnten. Dieses Ergebnis liefe indes jedoch dem Grundsatz des effet utile aus Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV zuwider. Danach ergreifen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben. Sie sind daraus auch verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union mitzuwirken und die Effektivität des Unionsrechts herzustellen. Gerade diese Effektivität lässt sich nur dann erreichen, wenn ein gleichwertiger Rechtszustand innerhalb der Europäischen Union hergestellt wird.

Setzen einzelne Mitgliedstaaten die durch die Union vorgegebenen Regelungen – absichtlich oder unabsichtlich – nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht um, besteht die Gefahr der Rechtszersplitterung der Europäischen Union. Dieser Zustand ist mit dem Zweck der Richtlinien, eine Rechtsangleichung innerhalb der Mitgliedstaaten zu erreichen, unvereinbar. Demzufolge spricht der Gesichtspunkt der möglichst weitreichenden Effektivität des Unionsrechts dafür, die Richtlinien in derartigen Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung zukommen zu lassen, um einen mit den Mitgliedstaaten vergleichbaren Zustand zu erreichen, die ihrer Umsetzungspflicht rechtzeitig und vollumfänglich nachgekommen sind.

c) Für eine unmittelbare Wirkung spricht weiterhin der durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie zu erreichende **Sanktionscharakter**: Die Mitgliedstaaten sollen sich gegenüber den Bürgern, die sich auf für sie vorteilhafte Regelungen der nicht umgesetzten Richtlinie berufen, nicht auf die unionsrechtswidrige Nichtumsetzung der Richtlinie berufen dürfen (venire contra factum proprium).¹⁵ Die Mitgliedstaaten würden sich treuwidrig verhalten, würden sie ihren Bürgern Rechte verweigern, die ihnen bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie zustehen würden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und bleiben souverän, die Union ist der Subsidiarität verpflichtet. Welche Vorschriften in den Mitgliedstaaten erlassen werden, ist somit deren eigene und unabhängige Entscheidung.

Dieses Argument wurde vom Gerichtshof entwickelt, da ursprünglich keine mit Art. 260 Abs. 2 AEUV vergleichbaren Sanktionsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten bestanden. Obwohl diese Sanktionsmöglichkeiten heute bestehen, hält man an der Rechtsfigur der unmittelbaren Wirkung fest, 14 da diese Sanktionsmöglichkeiten die Umsetzung der Richtlinie nur bedingt bewirken können.

¹⁴ Vgl. Streinz Art. 288 Rn. 103 m.w.N.

¹⁵ Streinz a.a.O. m.w.N.

Zur horizontalen Wirkung von Richtlinien s. Fall 6.

Somit ist eine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie iedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen.

II. Vertikale Wirkung der Richtlinie

Insbesondere aus dem Sanktionsgedanken folgt, dass Richtlinien – sollten die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – nur gegenüber den Mitgliedstaaten unmittelbar angewendet werden können, welche die Umsetzung nicht oder fehlerhaft vorgenommen haben (sog. vertikale Wirkung). Hier beruft sich A gegenüber dem italienischen Staat auf die Regelung, sodass ein Fall vertikaler Wirkung vorliegt.

III. Voraussetzungen

Um den Unterschied der Richtlinie zur Verordnung nicht vollständig zu egalisieren und um der vorstehenden Herleitung der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie Rechnung zu tragen, müssen bestimmte Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie bzw. einzelne in ihr enthaltene Vorschriften erfüllt sein. Dementsprechend muss ein Umsetzungsfehler vorliegen und die Vorschriften der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend bestimmt sein.

1. Umsetzungsfehler

Ein Umsetzungsfehler des in Anspruch genommenen Mitgliedstaates liegt vor, wenn die Richtlinie bis zum **Ablauf der Umsetzungsfrist** überhaupt nicht umgesetzt (sog. Umsetzungsausfall) oder nicht vollständig bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist (sog. Umsetzungsdefizit). Hier ist der italienische Staat bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist überhaupt nicht tätig geworden, sodass ein Umsetzungsausfall vorliegt.

2. Inhaltlich unbedingt

Die Richtlinie 2022/39/EU müsste darüber hinaus inhaltlich unbedingt sein. Dies ist der Fall, wenn die Richtlinie vorbehaltlos und ohne Bedingung anwendbar ist und keiner weiteren gestalterischen Maßnahme der Organe der Mitgliedstaaten oder der Union bedarf. Aus der Richtlinie ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten für die Einführung eines Insolvenzgeldes zum Schutz der Arbeitnehmer sorgen sollen. Bedingungen sind an diese Maßnahme nicht geknüpft. Auch sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um die Vorgaben umsetzbar zu machen. Folglich ist die Richtlinie 2022/39/EU inhaltlich unbedingt.

3. Hinreichend genau

Die Richtlinie ist auch hinreichend genau, wenn sie in unzweideutigen Worten eine Verpflichtung festlegt, 16 wenn sich also aus der verpflichtenden Richtlinienbestimmung der Adressat und der Inhalt der Pflicht ermitteln lassen. Werden durch die Vorschriften Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger begründet, müssen sich aus Ihnen Gläubiger, Schuldner und Inhalt des Anspruchs ermitteln lassen. 17

a) Hinsichtlich des Gläubigers

Die Richtlinie 2022/39/EU gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 für Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen gegen Arbeitgeber, die zahlungsunfä-

Durch die unmittelbare Wirkung darf ein in der Richtlinie vorgesehener Gestaltungsspielraum für die einzelnen Mitgliedstaaten nicht umgangen werden!

¹⁶ EuGH EuZW 2021, 267, 269 Rn. 36 BY und CZ/Deutschland.

¹⁷ EuGH NJW 1992, 165 Francovich.

hig geworden sind. Art. 1 Abs. 1 bezieht sich konkret und individuell auf die betroffenen Arbeitnehmer als begünstigten Personenkreis. Die Bestimmungen sind damit hinsichtlich des **Gläubigers** hinreichend bestimmt.

b) Hinsichtlich des Inhalts

Hinsichtlich des **Inhalts der Garantie** regelt die Richtlinie in Art. 3 Abs. 1, dass die Befriedigung der nichterfüllten Ansprüche aus Arbeitsverträgen sicherzustellen ist. Allerdings wird den Mitgliedstaaten in Art. 5 der Richtlinie ein **Gestaltungsspielraum** hinsichtlich des Aufbaus, der Mittelaufbringung und der Arbeitsweise der Garantieeinrichtungen zugestanden. Dieser Gestaltungsspielraum betrifft jedoch in erster Linie die Arbeitsweise der zu schaffenden Garantieeinrichtungen, aber nicht das vorgeschriebene Ziel oder den Inhalt der Richtlinie: Den Arbeitnehmern soll Schutz bei Zahlungsunfähigkeit ihrer Arbeitgeber zuteil und ihnen ein Anspruch auf Zahlung des ausgebliebenen Lohns zugestanden werden. Insoweit ist der Gestaltungsspielraum nicht ausgelöst.

c) Hinsichtlich des Schuldners

Fraglich ist jedoch, ob die Richtlinie auch hinsichtlich des **Schuldners der Garantieansprüche** hinreichend bestimmt ist. Insoweit wird der Gestaltungsspielraum aus Art. 5 der Richtlinie relevant, da er auch hinsichtlich der **Mittelaufbringung** besteht.

aa) Mittelaufbringung des Arbeitsgebers

Nach dem Wortlaut des Art. 5 lit. b der Richtlinie müssen die Arbeitgeber zur Aufbringung der Mittel beitragen, aus denen die Garantieeinrichtung die Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmer befriedigt. Zu welcher Quote sich die Arbeitgeber beteiligen müssen, legt die Richtlinie nicht fest; insoweit gilt der Entscheidungsspielraum des nationalen Gesetzgebers.

bb) Mittelaufbringung der öffentlichen Hand

Eine vollständige Mittelaufbringung aus der öffentlichen Hand sieht Art. 5 lit. b der Richtlinie am Ende nur für den Fall vor, dass der nationale Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum dahingehend ausgeübt hat, dass die Arbeitgeber von ihrer Verpflichtung zur Beitragung zu den Mitteln für das Insolvenzgeld entbunden werden. Italien hat jedoch keine Umsetzung der Richtlinie vorgenommen und dementsprechend auch nicht von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Der italienische Staat könnte aber gerade aus diesem Umstand als Schuldner der Zahlungsverpflichtung angesehen werden. Hätte er von seiner Umsetzungsverpflichtung rechtzeitig Gebrauch gemacht, hätte er die Arbeitgeber generell an der Aufbringung der Mittel beteiligen können; anderenfalls muss er selbst als Schuldner auftreten.

cc) Wortlaut

Aus dem Wortlaut ergibt sich jedoch, dass die Arbeitgeber nicht zur Mittelaufbringung herangezogen werden, wenn diese vollständig durch die öffentliche Hand gewährleistet ist. Dies setzt schon explizit voraus, dass die Finanzierung durch die öffentliche Hand definitiv geklärt, mithin also in einer Vorschrift des nationalen Rechts geregelt sein muss. Eine solche Norm fehlt in Italien aufgrund der unterbliebenen Umsetzung der Richtlinie.

Als Sanktionierung des Mitgliedstaates und Entschädigung des benachteiligten Unionsbürgers kommt lediglich der vom Gerichtshof entwickelte ungeschriebene unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch in Betracht, der auf Ersatz der durch die Nichtumsetzung entstandenen Schäden gerichtet ist (dazu ausführlich Fall 21). Aufgrund der Fallfrage waren Ausführungen zum Schadensersatzanspruch hier nicht erforderlich.

Das belgische Gericht hat die Frage der Wirksamkeit der Verordnung in dem zugrunde liegenden Originalfall dem Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt (s. hierzu Fall 25).

Die Anwendbarkeit ergibt sich nicht aus Art. 51 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GRCh, da es nicht um die Maßnahme des belgischen Ministers geht!

Auch bei der Prüfung der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG kommt es nicht darauf an, dass die herrschende theologische Meinung vertreten wird. Eine Plausibilitätskontrolle, wie sie deutsche Gerichte vornehmen,⁵¹ stellt der Gerichtshof gleichwohl nicht an. Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 ist wirksam, wenn er in formeller und in materieller Hinsicht mit dem höherrangigen Unionsrecht vereinbar ist.

I. Formell unionsrechtskonform

Die VO Nr. 1099/2009 ist in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen. Sie ist deshalb formell unionsrechtskonform.

II. Materiell unionsrechtskonform

Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 ist allerdings **materiell unionsrechtswidrig**, wenn er gegen das höherrangige europäische Primärrecht verstößt. Hierzu gehört wegen Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Hs. 2 EUV auch die EU-Grundrechtecharta (GRCh). Eine Verletzung europäischer Grundrechte liegt vor, wenn die GRCh anwendbar ist, die Maßnahme in den Schutzbereich eines europäischen Grundrechts eingreift und dieser Eingriff nicht gerechtfertigt ist. Hier kommt eine Verletzung der Religionsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 GRCh in Betracht.

1. Anwendbarkeit der GRCh

Die GRCh müsste anwendbar sein. Nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GRCh binden die europäischen Grundrechte die Organe der Europäischen Union. Diese müssen die Grundrechte damit insbesondere beim Erlass von Sekundärrecht, wie hier der VO Nr. 1099/2009, beachten. Folglich ist die GRCh im vorliegenden Fall anwendbar.

2. Schutzbereich

Weiterhin müsste der Schutzbereich der Religionsfreiheit eröffnet sein. Das durch Art. 10 Abs. 1 GRCh geschützte Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst u.a. die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Zudem legt die Charta dem in ihr genannten Begriff "Religion" eine weite Bedeutung bei, die sowohl das forum internum, d.h. den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das forum externum, d.h. die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen kann. Die zur Vorbereitung des rituellen Opferfestes der Muslime in Belgien gehörende Schlachtung eines Tieres ohne vorherige Betäubung gehört zur Bekundung des religiösen Glaubens und damit dem forum externum.

Unbeachtlich ist, dass eine Diskussion zwischen **verschiedenen religiösen Strömungen** innerhalb der Gemeinschaft der Muslime über die Frage geführt wird, ob es sich bei der Pflicht, während des Opferfestes Tiere ohne vorherige Betäubung zu schlachten, um eine absolute Pflicht handelt oder nicht und ob es möglicherweise dementsprechende Alternativlösungen für den Fall gibt, dass es unmöglich ist, diese Pflicht zu erfüllen. Die Existenz etwaiger theologischer Divergenzen in der Frage vermag nämlich als solche nicht die Einstufung der Praxis ritueller Schlachtungen, wie sie vom vorlegenden Gericht in seinem Vorabentscheidungsersuchen beschrieben wird, als "religiöser Ritus" infrage zu stellen. ⁵²

Folglich ist der Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GRCh betroffen.

⁵¹ Vgl. VGH BW RÜ 2017, 723, 725; VG Frankfurt a.M./HessVGH RÜ 2017, 592, 594.

⁵² EuGH RÜ 2018, 519, 521 Rn. 50 f. Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u.a./Vlaams Gewest.

3. Eingriff

Die Verpflichtung, rituelle Schlachtungen in einem zugelassenen Schlachthof durchführen zu lassen, wie sie in Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 festgeschrieben ist, könnte einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen. Ein Eingriff liegt vor, wenn ein Rechtsakt oder eine sonstige Maßnahme, die den Organen der Union oder den Mitgliedstaaten zugerechnet werden kann, eine belastende oder nachteilige Wirkung auf den grundrechtlich gewährleisteten Schutz hat. Dies ist insbesondere bei solchen Rechtsakten der Fall, welche die Grundrechtsbeeinträchtigung bezwecken oder unmittelbar bewirken.

a) Gestattung statt Verbot

Gegen die erforderliche belastende oder nachteilige Wirkung könnte bereits sprechen, dass rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung nach Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 ausnahmsweise gestattet sind, obwohl Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 das betäubungslose Schlachten grundsätzlich verbietet. Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 konkretisiert insofern das Bestreben des Unionsgesetzgebers, die Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung zu erlauben, um zu gewährleisten, dass die Religionsfreiheit, namentlich der praktizierenden Muslime, während des Opferfestes effektiv gewahrt wird. In diesem Kontext ist davon auszugehen, dass Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1099/2009 mit der Festlegung der Pflicht, rituelle Schlachtungen in einem zugelassenen Schlachthof durchzuführen, die freie Vornahme von Schlachtungen ohne vorherige Betäubung zu religiösen Zwecken lediglich organisieren und hierfür Vorgaben technischer Natur geben soll. Derartige technische Vorgaben vermögen als solche nicht zu einer Beschränkung des Rechts praktizierender Muslime auf Religionsfreiheit zu führen.

b) Gleichmäßige nicht diskriminierende Wirkung

Ferner trifft die Verpflichtung, rituelle Schlachtungen ausschließlich in zugelassenen Schlachthöfen durchzuführen oder durchführen zu lassen allgemein und unterschiedslos jeden, der Schlachtungen durchführt, ohne irgendeinen Zusammenhang mit einer bestimmten Religion und betrifft somit **in nicht diskriminierender Weise** alle Erzeuger von Tierfleisch in der Union. Auch dies spricht gegen einen Eingriff in die Religionsfreiheit.

c) Tierschutz und Gesundheitsschutz

Die Vorschriften zur Nutzung von zugelassenen Schlachthöfen bezwecken auch nicht, die Religionsfreiheit der Gläubigen einzuschränken. Vielmehr dienen die Vorschriften dem **Schutz der Tiere** zum Zeitpunkt der Tötung und dem **Schutz der Gesundheit aller Tierfleischkonsumenten**. Zum einen ist nämlich der Schutz von Tieren das hauptsächliche Ziel, das mit der Verordnung Nr. 1099/2009 und speziell mit deren Art. 4 Abs. 4 verfolgt wird, wie sich bereits aus dem Titel der Verordnung ergibt. In diesem Kontext ist der Unionsgesetzgeber davon ausgegangen, dass, um Tieren, die ohne vorherige Betäubung getötet werden, übermäßige und unnötige Leiden zu ersparen, alle rituellen Schlachtungen in einem zugelassenen Schlachthof durchgeführt werden müssen, der die technischen Anforderungen erfüllt. Es ist nämlich nur dieser Art von Schlachthöfen u.a. möglich, die betroffenen Tiere einzeln und mit geeigneten Mitteln ruhig zu stellen

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

| Amtshaftungsanspruch 10 | 5 der Mitgliedstaaten | 100 |
|------------------------------------|--|--------|
| Anwendbarkeit | 7 der Union | 99 |
| Anwendungsvorrang des Unionsrechts | nach nationalem Recht | 105 |
| Arbeitnehmer 43 | B Horizontale Wirkung von Richtlinien | 27 |
| Arbeitnehmerfreizügigkeit 42 | 2 | |
| absolutes Differenzierungsverbot | 2 K eck | 39 |
| Bereichsausnahme 50 | 0 Keck-Formel | 31, 34 |
| unmittelbare Drittwirkung 4- | 4 Konkurrenzschutz | 90 |
| B eihilfe 8 | 5 M ahnschreiben | 110 |
| Durchführungsverbot 92, 96 | 6 Marktzugang | 34 |
| Rückforderung 90 | 0 | |
| Voraussetzungen | | |
| Berufsfreiheit 73 | | |
| | Sonderregeln für Ausländer | 55 |
| Cassis-Formel | | |
| Dassonville | 9 P laumann-Formel | 114 |
| Dassonville-Formel | 4 Produktbezogene Regelungen | 32 |
| De-minimis-Beihilfen 8 | 7 | |
| Durchführungsverbot | Rechtsquellen des Unionsrechts | 12 |
| | Religionsfreiheit | 64 |
| E MRK | 9 Richtlinie | 12 |
| Beitritt | 9 horizontale Wirkung | 27, 29 |
| EU-Grundrechte 59 | 9 richtlinienkonforme Auslegung | 20 |
| EU-Prozessrecht | 8 Umsetzungsfehler | 24 |
| Nichtigkeitsklage 112 | 2 unmittelbare Wirkung | 22 |
| Vertragsverletzungsverfahren 108 | 8 vertikale Wirkung | 24 |
| Vorabentscheidungsverfahren 11 | | |
| | Richtlinienkonforme Auslegung | 18 |
| Folgenbeseitigungsanspruch | 1 | |
| Freiheitsrechte | 3 u ltra-vires-Akt | 61 |
| | Unionsrechtlich determiniert | 61 |
| G ebhard-Formel4 | 5 Unionsrechtliche Staatshaftung | 99 |
| Gleichheitsrechte | 3 Unmittelbare Wirkung von Richtlinien | 22 |
| Grundfreiheiten 30 | 0 | |
| Grundrechte 59 | 9 V erkaufsmodalitäten | 32 |
| Gleichheitsrechte | 3 Vertragsverletzungsverfahren | 108 |
| Verhältnismäßigkeit74 | 4 Vorabentscheidungsverfahren | 115 |
| Grundrechtecharta59 | 9 Vorratsdatenspeicherung | 67 |
| Anwendungsbereich 59 | | |
| Freiheitsrechte 63 | | 30 |
| | Wesensgehaltsgarantie | 74 |
| H aftung | | |